

Anlage 2 der Verbandssatzung des Zweckverbandes „digitale Kommunen Brandenburg“

Abweichend von § 6 Absatz 1 der Verbandssatzung des Zweckverbandes „digitale Kommunen Brandenburg“ bemisst sich die Stimmenanzahl in den ersten beiden Kalenderjahren der Mitgliedschaft derjenigen Verbandsmitglieder, für die das Amt für Statistik Berlin-Brandenburg in der amtlichen Statistik der Bevölkerungszahlen regelmäßig eine Einwohnerzahl veröffentlicht, nach der Höhe der Einwohnerzahl. Bei Zweckverbänden bemisst sich die Stimmenanzahl nach der Gesamteinwohnerzahl ihrer kommunalen Mitglieder. Maßgebende Einwohnerzahl ist die letzte vom Amt für Statistik Berlin-Brandenburg veröffentlichte fortgeschriebene Bevölkerungszahl per 30. Juni eines jeden Jahres.

Die Verbandsmitglieder haben in der Verbandsversammlung in den ersten beiden Kalenderjahren folgende Stimmen:

a) bis einschließlich 5.000 Einwohner	1 Stimme
b) bis einschließlich 10.000 Einwohner	3 Stimmen
c) bis einschließlich 20.000 Einwohner	5 Stimmen
d) bis einschließlich 30.000 Einwohner	7 Stimmen
e) bis einschließlich 50.000 Einwohner	9 Stimmen
f) bis einschließlich 100.000 Einwohner	11 Stimmen
g) bis einschließlich 150.000 Einwohner	13 Stimmen
h) bis einschließlich 200.000 Einwohner	15 Stimmen
i) über 200.000 Einwohner	20 Stimmen.

Alle übrigen Verbandsmitglieder, die über keine Einwohner verfügen, erhalten 1 Stimme.